



## Inhalt

Einleitung.....	2
Geldwäsche und ihre Bedeutung .....	3
Phasen der Geldwäsche.....	4
Erkennen von Verdachtsfällen.....	4
Verhalten im Geldwäscheverdachtsfall.....	5
Wesentliche Pflichten aus dem Geldwäschegesetz.....	6
Strafbarkeitsrisiken.....	6
Auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen .....	7
Ansprechpartner und Informationsquellen auf einen Blick.....	7

## Einleitung

„Abwehr von Geldwäsche – betrifft mich das?“, werden Sie sich möglicherweise fragen, wenn Sie dieses Heft in Händen halten.

Geldwäscheaktivitäten können die Stabilität eines zu diesem Zweck missbrauchten Zahlungs- oder E-Geldinstitut bzw. das Image der Zahlungsdienste gefährden. Der Bekämpfung und der Verhinderung von Geldwäschepraktiken sowie von Terrorismusfinanzierung durch die Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter innerhalb der Concardis Gruppe kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Sie erhalten diese Unterlage zu Ihrer persönlichen Information. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Pflichten nach dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (kurz Geldwäschegesetz) und die daraus resultierenden Konsequenzen für ihre tägliche Arbeit in der Concardis Gruppe geben.

Bitte machen Sie sich unbedingt mit der Organisationsanweisung „Geldwäscheprävention“ vertraut und absolvieren Sie als neuer Mitarbeiter zeitnah die Sie betreffende Ersts Schulung. Im Verlauf Ihrer Tätigkeit ist eine regelmäßige Wiederholung vorgesehen.

Für den Einstieg und die Information über Neuerungen im Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 26.06.2017 empfehlen wir Ihnen den regelmäßigen Besuch auf unserer Homepage:

Concardis ConNect > Rules > Geldwäsche

Link: <http://cconnect.ccino/rules/Seiten/Geldwäsche.aspx>



## Geldwäsche und ihre Bedeutung

Kriminelle versuchen mit steigender Tendenz, aus Straftaten stammende Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Dadurch sollen illegal erworbene Vermögenswerte „legalisiert“ und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden.

Die Vortaten zur Geldwäsche sind in § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) definiert. Hier einige Beispiele:

1. Alle Verbrechen, unter anderem:
  - Bildung terroristischer Vereinigungen
  - Geldfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Scheckvordrucken
  - Schwerer Bandendiebstahl
  - Raub bzw. Raub mit Todesfolge
  - Gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung (§ 370a AO)
2. Folgende Vergehen:
  - Drogendelikte, wie z.B. Drogenpflanzen unerlaubt anbauen, Drogen herstellen oder mit ihnen Handel treiben
  - Bestimmte banden- oder gewerbsmäßig begangene Vergehen: z.B. Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, aktive und passive Bestechung

Geldwäsche schädigt die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des Staates. Auswirkungen von Geldwäsche können z.B. die Beeinträchtigung des politischen Handlungsspielraumes des Staates sowie die Gefahr ernster ökonomischer Fehlentwicklungen sein. Dabei sind auch Zahlungs- bzw. E-Geld Institute durch Ihre Funktion bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs gefährdet, für Geldwäscheaktivitäten missbraucht zu werden.

Besondere Brisanz hat das Thema Geldwäsche seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Daher umfasst das Geldwäschebekämpfungsgesetz auch den Verdacht auf Finanzierung einer terroristischen Vereinigung.



## Phasen der Geldwäsche

Geldwäsche läuft in der Regel in drei Phasen ab, wobei sich diese zeitlich überlagern können:

1. Einschleusung („Placement“): die Umwandlung von Bargeld oder anderen Wertgegenständen, wie z.B. Wertpapieren oder Edelmetallen aus Straftaten in Konto- oder Depotguthaben.
2. Verschleierung („Layering“): das Verwischen der Spuren durch zahlreiche Transaktionen – je mehr und je komplizierter die Transaktionen, desto schwieriger wird es, die tatsächliche Herkunft der Mittel festzustellen.
3. Legalisierung („Integration“): das Anlegen der Gewinne in der legalen Wirtschaft; z.B. durch Immobilienkäufe, Firmenbeteiligungen etc., so dass die Werte als legitimes Vermögen erscheinen.

## Erkennen von Verdachtsfällen

Nur in seltenen Fällen wird zweifelfrei erkennbar sein, ob eine Transaktion der Geldwäsche dient. Wenn Transaktionen mit Hilfe von Kreditkarten oder Giro-Card zum Zwecke der Geldwäsche verbucht werden, sind sie nur noch schwer von legalen Transaktionen zu unterscheiden. Um zu beurteilen, ob ein Verdachtsfall vorliegt, sind die gesamten aus einer Geschäftsbeziehung vorhandenen Informationen heranzuziehen. Von Bedeutung für die Beurteilung, ob ein Geldwäscheverdacht vorliegt, sind in diesem Zusammenhang:

- Besonderheiten in der Person des Vertragspartners: Sind die vom Vertragspartner gemachten Angaben plausibel (z.B. zur Identität der Person, der geschäftlichen Tätigkeit, zu einer bestimmten Transaktion usw.)?
- Besonderheiten in den finanziellen und geschäftlichen Verhältnissen des Vertragspartners: Sind die Kundenangaben anhand der Informationen aus der Kundenbeziehung nachvollziehbar (z.B. widersprüchlich sprunghafter Anstieg der Umsätze, obwohl nach allgemeinen Erkenntnissen in der Branche eher eine rückläufige Entwicklung zu erwarten wäre etc.)?
- Der Vertragspartner hat eine ungewöhnlich komplexe firmen bzw. Konzernstruktur
- Der Vertragspartner verweigert die Vorlage von Dokumenten die der Identifikation dienen
- Zweck und Art der Transaktionen: Lässt die Transaktionen keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen und sind deren Umstände undurchsichtig? Werden Transaktionen abgewickelt, die kostenintensiv und wirtschaftlich sinnlos erscheinen?

## Verhalten im Geldwäscheverdachtsfall

Die Verdachtsmeldepflicht der Mitarbeiter ist unabhängig von der Höhe der Transaktion oder der der Art des Geschäfts und auch unabhängig davon, ob aufgrund der Transaktion selbst eine Identifizierungspflicht besteht. Auffälligkeiten sollten in einem Kundengespräch geklärt werden (Unterrichtungsverbot beachten). Bestehen nach dem Kundengespräch weiterhin Unklarheiten, wenden Sie sich bitte an das Geldwäsche-Team in der Abteilung Compliance.

Folgende Schritte sind im Verdachtsfall zu beachten:

- Identifizierung der handelnden Person.
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.
- Kontaktaufnahme und interne Verdachtsmeldung an das Geldwäsche-Team in der Abteilung Compliance
- Keine Information an den Vertragspartner oder die für ihn auftretende Person über den Verdacht und eingeleitete Maßnahmen weitergeben (Unterrichtungsverbot).
- Ausführung der verdächtigen Transaktion zunächst nicht abwickeln, erst nach Zustimmung vom Geldwäsche-Team (sofern technisch möglich).
- Eilfallregelung: Ausführung einer Transaktion nur, wenn ein Aufschub nicht möglich ist; eine Verdachtsmeldung ist unverzüglich nachzuholen.
- Ablehnung des angetragenen Geschäfts bei sich aufdrängendem Verdacht auf Geldwäsche (auch bei Eilfällen).
- Keine eigenen Ermittlungen durch den einzelnen Mitarbeiter. Immer Compliance einbinden.
- Mitarbeiter erhalten in jedem Fall eine Rückmeldung, auch wenn die Meldung nicht zu einer Verdachtsmeldung geführt hat. Bis zur Ausräumung der Zweifel wird durch das Geldwäsche-Team ggf. über zusätzliche Monitoring-Maßnahmen oder den Abbruch der Geschäftsbeziehung entschieden.

## Wesentliche Pflichten aus dem Geldwäschegesetz

Das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ begründet für die Mitarbeiter von Zahlungs- und E-Geldinstituten unter anderem folgende Pflichten, deren Einhaltung die Geldwäsche verhindern und die Strafverfolgung erleichtern sollen:

1. Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn ggf. auftretende Person bedeutet das Feststellen des vollständigen Namens, Geburtsdatums, Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit des Vertragspartners aufgrund eines gültigen Ausweisdokumentes. Zudem ist die Anschrift zu erfragen und die Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises festzuhalten. Die Pflicht zur Identifizierung besteht bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung.
2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten heißt, sich zu erkundigen, ob der Vertragspartner für eigene Rechnung handelt. Sollte er nicht für eigene Rechnung handeln, müssen nach den Kundenangaben Name und ggf. Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden.
3. Anzeige von Geldwäscheverdachtsfällen beschreibt die Pflicht, Tatsachen, die auf Geldwäsche oder die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung schließen lassen, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.
4. Aufzeichnung und Aufbewahrung besagt, dass alle Daten zur Identifizierung des Vertragspartners oder der für ihn ggf. auftretenden Person, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die betreffenden Transaktionsdaten sowie Daten zu Geldwäscheverdachtsfällen aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen.
5. Einrichtung von internen Sicherungsmaßnahmen umfasst die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter sowie insbesondere die regelmäßige Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter über Methoden und Techniken der Geldwäsche.

## Strafbarkeitsrisiken

Geldwäsche ist in § 261 StGB unter Strafe gestellt. Für Mitarbeiter ist von besonderer Bedeutung, dass nicht nur die vorsätzlich begangene Geldwäsche strafbar ist. Bestraft wird auch, wer leichtfertig nicht erkennt, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus einer der in § 261 StGB genannten Vortaten herrührt und diesen Gegenstand verbirgt, seine Herkunft verschleiert etc. Leichtfertigkeit liegt vor, wenn sich die dubiose Herkunft der Gelder nach der Sachlage aufdrängt und der Mitarbeiter dies aus Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt. Dieses Strafbarkeitsrisiko kann durch eine unverzügliche Anzeigenerstattung ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen § 261 StGB können mit Freiheitsstrafen belegt werden:

- bei leichtfertigen Verstößen bis zu 2 Jahren
- bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 5 Jahren
- in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren

Die Verletzung der meisten im Geldwäschegesetz enthaltenen Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten. Hierfür können gegen die Concardis Geldbußen von bis zu € 5 Mio. oder bis zu 10% des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres verhängt werden.

Für den Mitarbeiter, der die Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht einhält, können sich neben den o.g. strafrechtlichen Konsequenzen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Für den Fall, dass einem Mitarbeiter von den Behörden ein Verstoß gegen die Gesetze vorgeworfen werden sollte, wird ihm die gebotene Unterstützung seitens des Concardis gewährt, sofern er nicht leichtfertig oder vorsätzlich die Strafbestimmungen verletzt hat. In diesen Fällen sind direkt und unverzüglich die Rechtsabteilung und die Personalabteilung anzusprechen.



## Auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen ...

... bilden die Basis für einen Kreditkarten Akzeptanzvertrag oder die Abwicklung der Zahlungen im Netzbetrieb. Ihr Verhältnis zum Vertragspartner beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Um gleichzeitig sensibel für die Risiken aus Geldwäscheaktivitäten zu bleiben, ist jederzeit Ihre Aufmerksamkeit gefordert.

Dem Beginn einer neuen Kundenverbindung kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. In der neuen Fassung des Geldwäschegesetzes heißt es: „Ein Institut hat Vertragspartner und soweit vorhanden wirtschaftlich Berechtigte bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.“

Dabei handeln wir entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den internen Richtlinien in der „Organisationsanweisung Geldwäsche“ nach dem international anerkannten Know-Your-Customer-Prinzip, welches angemessene Kontrollen und Verfahren hinsichtlich der Sorgfalt bei der Feststellung der Kundenidentität umfasst. Aus diesem leitet sich für unser Haus der Onboarding-Prozess ab, der bei jedem Eingehen einer neuen Kundenverbindung von Ihnen zu beachten ist.

Machen Sie sich auch mit diesen Prozessen vertraut, denn mit Ihrer Kenntnis und Einhaltung der geltenden Richtlinien tragen Sie unmittelbar zur erfolgreichen Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei.

Für die Concardis Gruppe ist die Bekämpfung der Geldwäsche aufgrund der international zunehmenden Bedeutung von größter Wichtigkeit. Mit der konsequenten Handhabung von Verdachtsfällen geht im Zweifel auch ein Verzicht auf ein zunächst attraktiv erscheinendes Geschäft oder eine scheinbar lukrative Geschäftsbeziehung einher.

Für Fragen steht jederzeit das Geldwäsche Team in der Compliance Abteilung zur Verfügung.

## Ansprechpartner und Informationsquellen auf einen Blick

Geldwäschebeauftragter  
Jann Gallwitz  
Tel: +49 69 / 7922-4800

Stellvertretender Geldwäschebeauftragter  
René Ludwig  
Tel: +49 69 / 7922-4643

Mail: [geldwaesche@concardis.com](mailto:geldwaesche@concardis.com)